

Marcel Blunier  
Breitigasse 13  
8610 Uster

KR-Nr. 218/2017

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

betreffend keine finanzielle Unterstützung durch den Kanton Zürich für religiöse Organisationen mit undemokratischen Strukturen

### Antrag:

Diese Einzelinitiative bezweckt eine Änderung der kantonalen Gesetze in dem Sinne, dass religiöse Glaubensgemeinschaften und andere religiöse Organisationen, welche aufgrund ihrer inneren Struktur undemokratisch aufgebaut sind, vom Kanton Zürich sofort keine finanziellen Mittel mehr erhalten dürfen.

### Begründung:

Das System «Demokratie» hat einen gewaltigen Fehler: Es ermöglicht undemokratischen Organisationen mit demokratischen Mitteln an die Macht zu kommen, und dann die Demokratie zum Machterhalt zu missbrauchen.

Wenn undemokratische Organisationen einmal die Macht erreicht haben, dann läuft das Weitere immer etwa in der gleichen Weise ab: Die Machthaber ändern Gesetze zu ihren Gunsten, schaffen die Meinungsäusserungsfreiheit ab, schaffen die freien Medien ab, schaffen die Gewaltentrennung ab, hängen oppositionellen Politikern absurde Strafverfahren an, überwachen alles und jeden, schüchtern das Volk durch Prügel-Staffeln oder Geheimdienste oder Polizei oder Militär ein, und ändern baldmöglichst die Verfassung zum Nachteil der Opposition und zum eigenen Vorteil.

Möglicherweise wird dann eine Scheindemokratie aufrechterhalten, damit eine Diktatur wenigstens noch den Anschein einer Demokratie hat.

Das ist vor dem zweiten Weltkrieg in Deutschland geschehen, das hat die Muslimbruderschaft in Ägypten gemacht, das geschieht in der Türkei, das geschieht immer wieder auch in anderen Ländern der Erde. Und Regierungen von demokratischen Ländern schauen dem einfach zu.

Es ist nicht gerade klug, wenn man offensichtlich undemokratischen Organisationen, oder wenn man anderen Organisationen die von undemokratischen Organisationen massgeblich beeinflusst werden, demokratische Rechte zugesteht und sie auch noch finanziell unterstützt.

«Der Westen liefert uns noch den Strick an dem wir ihn aufhängen».

Die katholische Kirche ist bekannterweise religiös-konservativ und undemokratisch, ausser alten konservativen Männern an der Spitze hat sonst niemand etwas zu sagen und Frauen werden diskriminiert.

Undemokratische religiöse Organisationen setzen finanzielle Mittel welche sie von einem Staat erhalten, wohl kaum zur Förderung von Demokratie ein, sondern im Wesentlichen wohl zum Erhalt und zur Ausweitung ihrer undemokratischen Organisationen.

Solche Organisationen streben es anzunehmender Weise an, möglichst viele ihrer Anhänger strategisch in allen politischen Parteien, in gesetzgebenden Parlamenten sowie auch in der öffentlichen Verwaltung zu positionieren. Damit diese Personen dafür sorgen, dass der Staat religiöse Organisationen finanziell unterstützt, damit die Gesetze des Landes möglichst derart gestaltet sind und nicht geändert werden, dass religiöse Organisationen möglichst noch lange davon profitieren.

Man kann sich fragen, ob im Kanton Zürich bei den kantonalen politischen Parteien, «innerparteiliche Entscheidungen», wer denn zum Führungskader der kantonalen Parteien gehören sollte und wer auf den Wahllisten zuoberst platziert werden sollte, in Chur, in Rom, und in Jerusalem getroffen werden, und dann von innerparteilichen religiösen Seilschaften auch so umgesetzt werden.

Wer in der Schweiz politisch Karriere machen will, kommt an den politischen Parteien nicht vorbei. Wenn politische Parteien durch religiöse Seilschaften gesteuert werden, müssen selbst nichtreligiöse SVP-, FDP-, SP-Parteimitglieder und Parlamentarier aufgrund der verlangten Parteidisziplin religiöse Anliegen oder religiöse Parteimitglieder unterstützen. Das nennt man dann wohl einen «Teufelskreis».

Strafgesetzbuch Art. 312 Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

«Unrechtmässig» wäre die Gewährung eines Vorteils durch (nichtreligiöse) Parlamentarier wohl dann, wenn, beispielsweise durch eine ( religiöse ) Parteiführung, eine Nötigung (StGB Artikel 181) ausgesprochen würde, sich bei einer Abstimmung im Kantonsrat bezüglich einer religiösen Angelegenheit in einer bestimmten Weise zu verhalten, abweichende Parlamentarier ihre weiteren politischen Karrieren ansonsten sogleich vergessen könnten.

Mitglieder des Zürcher Kantonsrats müssten ihre weitere Karriere anzunehmenderweise wohl auch dann sogleich vergessen, wenn sie eine (parlamentarische) Initiative wie diese hier einreichen würden.

Für, unter Anderem, diesen Fall hat der Gesetzgeber, - das Volk ! - , deshalb in der Zürcher Kantonsverfassung den Artikel 24 Absatz c vorgesehen:

«Eine Initiative können einreichen: (...) c. eine einzelne stimmberechtigte Person (Einzelinitiative).»

Der Initiant ist zwar politisch interessiert, ist aber nicht Mitglied einer politischen Partei und beabsichtigt auch keine politische Karriere, ist also politisch unabhängig und kann von keiner Partei genötigt werden eine bestimmte Ansicht zu vertreten oder die Einreichung unbequemer Initiativen zu unterlassen.

Zürich, 16. August 2017

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Blunier